

F001

## Satzungsänderungsantrag

Datum	25.5.2021	
Themenbereich	<b>Organisation &amp; Gliederung</b>	
Paragraf	5 und 11	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema	Organisation und Gliederung präzisieren	
abstimmungsfähiger Wortlaut	<p>§§ 5 und 11 werden wie vorgeschlagen in 5 §§ aufgeteilt und formuliert.</p> <p>Die fachliche und organisatorische Gliederung wird in § 22 beschrieben.</p> <p>Der vorgeschlagenen Formulierung wird zugestimmt.</p>	
Begründung	<p>Eine Gliederung ist nicht nur räumlich zu verstehen, sondern auch inhaltlich / fachlich und organisatorisch.</p> <p>Es sind viele wichtige Grundlagen, die in der jetzigen Satzung nicht geregelt sind, die aber beschrieben werden sollten.</p> <p>Vieles ist zur Zeit (noch) selbstverständlich bzw. Übereinkunft, es ist aber wichtig, dass hier Rahmenbedingungen formuliert werden um Sicherheiten zu bieten und Grenzen zu setzen.</p> <p>In der Reihenfolge muss auch erst die Übersicht über der Gliederungen und der Organe der Partei kommen, bevor sie beschrieben werden.</p>	
<b>Satzungsvergleich</b>		
	ALT	NEU
	<p><b>§ 5 Gliederung der Partei</b></p> <p>(1) Die Partei gliedert sich je nach den jeweils geltenden Bundes- und Ländergesetzen sowie den Satzungen der Landesverbände in</p> <p>a) Landesverbände,                  b) Bezirksverbände,                  c) Kreisverbände und                  d) Ortsverbände.</p> <p>Größe und Umfang der Gebietsverbände richten sich nach den politischen Grenzen der Bundesländer, Regierungsbezirken, Kreisen,</p>	<p><b>§ 5 Organisation der Partei dieBasis</b></p> <p>§ 5.1 Die Partei dieBasis ist eine föderal aufgebaute Organisation, die nach den Grundsätzen der Freiheit, der Machtbegrenzung, der Achtsamkeit und der Schwarmintelligenz arbeitet.</p> <p>§ 5.2 Die dieBasis Partei gliedert sich in drei Ebenen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf der räumlichen Ebene gliedert sie sich in Landes-, Kreisverbände und Ortsverbände.</li> <li>• Auf der fachlichen Ebene arbeitet sie in Fachausschüssen.</li> </ul>

kreisfreien Städten und Gemeinden oder den Landtagsstimmkreisen in einer Großstadt.  
 (2) Bei der Gründung eines Landesverbandes hat ein Mitglied des Gründungsvorstandes oder späteren Bundesvorstandes anwesend zu sein. Für die unteren Gliederungen gelten die Regelungen des jeweiligen Landesverbandes und seine Satzung.  
 (3) Die gebietliche Gliederung sollte soweit ausgebaut sein, dass den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

**§ 11 Organe der Partei**

Organe der Bundespartei sind der Bundesparteitag, der Bundesvorstand, der erweiterte Bundesvorstand und das Bundesschiedsgericht.

- Auf der organisatorischen Ebene sorgen Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften für die Funktionsfähigkeit der Parteiorganisation.

§ 5.3 Die dieBasis Partei hat die folgenden Organe:

- Den dieBasis Bundesparteitag,
- die Basisabstimmung,
- den dieBasis Vorstand,
- den dieBasis Parteirat (= erweiterter Vorstand),
- den wissenschaftlichen Beirat,
- den dieBasis Finanzrat,
- die dieBasis Schiedskommission
- den dieBasis Ethikrat.

**§ 5a Föderaler Aufbau der Satzung**

§ 5b.1 Die dieBasis Satzung hat eine basisdemokratische, dezentrale und föderale Struktur. Die Bundessatzung gibt den Rahmen vor, in dem die Landesverbände ihre eigenen Satzungen entwickeln, die wiederum den Kreisverbänden möglichst viel Eigenständigkeit lassen sollen.

§ 5b.2 Landes- und Kreisverbände stellen ihre eigenen Programme, Satzungen und Finanzpläne auf und organisieren sich eigenständig. Ihre Programme müssen dem dieBasis Leitbild entsprechen, ihre Satzung dieser Bundessatzung folgen.

§ 5b.3 Der Aufbau der jeweiligen Schiedskommission und die Struktur der zu verhängenden Ordnungsmaßnahmen sind für alle Kreis- und Landesverbände verbindlich.

**§ 5b Räumliche Gliederung der dieBasis Partei**

§ 5a.1 Die Partei dieBasis gliedert sich in jedem Bundesland in dieBasis Kreisverbände (in Berlin und Hamburg: Bezirksverbände), die jeweils den dieBasis Landesverband bilden.

§ 5a.2 dieBasis Kreisverbände sollen das Gebiet eines Land- bzw. Stadtkreises bzw. -bezirkes umfassen. Innerhalb eines Kreises können sich Orts- oder Stadtteilverbände und -gruppen bilden.

§ 5a.3 Wenn es übergeordnete politische Strukturen mit Parlamenten gibt, können sich mehrere Kreisverbände zu einem dieBasis Regionalverband zusammenschließen.

**§ 5c Aufgabe und Organisation der dieBasis Kreisverbände**

§ 5c.1 Kreisverbände sind die regionale Vertretung der Partei dieBasis. In Hamburg und Berlin werden sie Bezirksverband genannt.

§ 5c.2 **Aufgabe:** Ein dieBasis Kreisverband

- arbeitet im Sinne des dieBasis Leitbildes,
- verankert und vertritt die Ziele der dieBasis Partei regional und kommunal,
- findet und betreut dieBasis Mitglieder,

- beteiligt sich an der landes- und bundesweiten Parteientwicklung,
- organisiert für dieBasis kommunale, regionale und überregionale Wahlen,
- gibt sich eine Satzung im Rahmen dieser Bundes- und der jeweiligen Landessatzung und
- organisiert sich und seine Finanzen eigenständig und autonom.

§ 5c.3 Ein Kreisverband hat mindestens folgende notwendige **Organe**:

- die Kreismitgliederversammlung als oberstes Organ des Kreisverbandes und
- den Kreisvorstand.

Der Kreisvorstand soll aus mindestens drei Menschen bestehen, von denen einer der Schatzmeister ist. Gewählte Kreisschatzmeister sind Mitglied im jeweiligen dieBasis Landesfinanzrat.

§ 5c.4 Eine **Kreisschiedskommission** soll berufen werden, wenn die Mitgliederzahl dies ermöglicht. Sie soll aus mindestens drei Menschen bestehen.

§ 5c.5 Die **Gründung** eines Kreisverbandes muss durch den jeweiligen Landesverband bestätigt werden. Der jeweilige Landesparteitag kann die Auflösung eines Kreisverbandes beschließen.

§ 5c.6 Die **Kreismitgliederversammlung**

- wählt Delegierte für Bundesparteitage und beauftragt sie, die Meinung und den Willen der Kreismitgliederversammlung dort zu vertreten. Sie tritt dazu vor jedem Bundesparteitag zusammen und diskutiert und konsensiert die auf dem Bundesparteitag zu entscheidenden Anträge,
- kann dieBasis Mitglieder aus dem Kreisverband für die Mitarbeit in Fachausschüssen und Kommissionen empfehlen und
- kann Anträge an Bundesparteitage stellen.

§ 5c.7 Der dieBasis **Kreisvorstand**

- prüft Mitgliedsanträge sorgfältig und nimmt neue dieBasis Mitglieder auf,
- unterrichtet den jeweiligen Landesvorstand unverzüglich über Aufnahmen von Mitgliedern und Beendigungen von Mitgliedschaften,
- unterstützt bestmöglich dieBasis Bewerber für überregionale Wahlen und
- hört vor dem Eingehen von Bündnissen insbesondere bei Kommunalwahlen den jeweiligen dieBasis Landesvorstand an.

§ 5c.8 **Weitere Details** und Aufgaben eines Kreisverbandes und seiner Organe regeln die gesetzlichen Vorschriften, die Satzungen der jeweiligen Landesverbände und die Kreisverbände im Rahmen ihrer Satzungsautonomie.

## § 5d Aufgabe und Organisation der dieBasis Landesverbände

§ 5d.1 Ein Landesverband ist die Vertretung der dieBasis Partei in einem Bundesland.

§ 5d.2 **Aufgabe:** Ein dieBasis Landesverband

- arbeitet im Sinne des dieBasis Leitbildes,
- verankert und vertritt die Ziele von dieBasis in seinem Bundesland,
- betreut die Kreisverbände,
- beteiligt sich an der bundesweiten Parteientwicklung,
- entsendet Vertreter in den Parteirat (= erweiterter Vorstand),
- organisiert für dieBasis kommunale, regionale und überregionale Wahlen,
- gibt sich eine Satzung im Rahmen dieser Bundessatzung und
- organisiert sich und seine Finanzen eigenständig und autonom.

§ 5d.3 Ein Landesverband hat mindestens folgende notwendige **Organe:**

- den Landesparteitag als oberstes Organ des Landesverbandes,
- den Landesvorstand,
- die Landesschiedskommission und
- den Landesbeirat.

Der Landesvorstand soll aus mindestens drei Menschen bestehen, von denen einer der Schatzmeister ist. Landesschatzmeister sind Mitglied im dieBasis Bundesfinanzrat.

Die Landesschiedskommission soll aus mindestens vier Menschen bestehen.

Der Landesbeirat soll aus mindestens vier Menschen bestehen.

§ 5d.4 Die Gründung eines Landesverbandes muss durch den Bundesvorstand bestätigt werden. Der Bundesparteitag kann die Auflösung eines Landesverbandes beschließen.

§ 5d.5 Ein **Landesparteitag**

- diskutiert über die dieBasis Landesliste für Bundestagswahlen,
- kann dieBasis Mitglieder für die Mitarbeit in Fachausschüssen und Kommissionen empfehlen und
- kann Anträge an Bundesparteitage stellen.

§ 5d.6 Der dieBasis **Landesvorstand**

- unterrichtet den jeweiligen dieBasis Bundesvorstand unverzüglich über Aufnahmen und Beendigungen von Mitgliedschaften,
- kann gemeinsam mit zwei weiteren Landesvorständen außerordentliche Bundesparteitage sowie Basisbefragungen und -abstimmungen auf Bundesebene beantragen.

§ 5d.7 Weitere Details und Aufgaben eines Landesverbandes und seiner Organe regeln die gesetzlichen Vorschriften und die Satzungen der jeweiligen Landesverbände im Rahmen ihrer Satzungsautonomie.